

# AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 6 | 34. Jahrgang | 13.05.2024

## Inhalt

Wahlbekanntmachung	2
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	6
24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche zwischen der Feldstraße und der Bahntrasse der DB Netz AG Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	10
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 der Hansestadt Stralsund „Industriegebiet Stralsund/Lüdershagen“ Einleitung gem. § 2 Abs. 1 BauGB Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	13
Einwohnerzahlen	15
Meldung aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund	16
Impressum	16





## Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
  - in Mecklenburg-Vorpommern die **Kommunalwahlen**
- statt.

Gewählt werden in der Hansestadt Stralsund

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Bürgerschaft

Alle Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Hansestadt Stralsund ist in 31 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Die Wahlbezirke gehören zu folgenden Wahlbereichen der Hansestadt Stralsund und des Landkreises Vorpommern-Rügen:

- die Wahlbezirke 1 bis 10 zum Wahlbereich 1 der Stadt und zum Wahlbereich 5 des Landkreises,
- die Wahlbezirke 11 bis 16 zum Wahlbereich 2 der Stadt und zum Wahlbereich 6 des Landkreises,
- die Wahlbezirke 17 bis 28 zum Wahlbereich 3 der Stadt und zum Wahlbereich 7 des Landkreises,
- die Wahlbezirke 29 bis 31 zum Wahlbereich 2 der Stadt und zum Wahlbereich 6 des Landkreises.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2024 bis 18.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die **Europawahl und die Kommunalwahlen**

um 14:00 Uhr in 18439 Stralsund, Hansa-Gymnasium, Fährwall 19 zusammen.

3. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 5.3).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.



Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraums für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

### 3.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

#### **Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

Der Wahlbezirk Nr. 3 der Hansestadt Stralsund ist in die repräsentative Wahlstatistik der Europawahl einbezogen.

Die Wählerinnen und Wähler des aufgeführten Wahlbezirkes erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht. Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

### 3.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

#### **Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit, die PLZ und den Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.



### 3.3 Wahl der Bürgerschaft

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

#### **Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen und den Beruf/Tätigkeit. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.
  - 5.1 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Europawahl** haben, können an der Europawahl im Landkreis Vorpommern-Rügen, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
    - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
    - b) durch Briefwahlteilnehmen.
  - 5.2 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der **Kreistagswahl und an der Gemeindevertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
    - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
    - b) durch Briefwahlteilnehmen.
  - 5.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.



6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum   Stralsund, 29.04.2024	Die Gemeindewahlbehörde im Auftrag   gez. Andrea Romberg
---	--

### Ergänzung zur Wahlbekanntmachung

#### Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024

1. Auf der Grundlage § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) werden zur Europawahl 2024 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an den Wahlen nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen, sowie
- b) die Wählerinnen und Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wählerinnen und Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik ist der
- a) allgemeine Wahlbezirk mit der Wahlbezirksnummer 3 der Hansestadt Stralsund.
- einbezogen.



3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:

- A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 2000 bis 2008
- B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1990 bis 1999
- C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1980 bis 1989
- D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1965 bis 1979
- E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1955 bis 1964
- F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1954 und früher
- G. weiblich, geboren 2000 bis 2008
- H. weiblich, geboren 1990 bis 1999
- I. weiblich, geboren 1980 bis 1989
- K. weiblich, geboren 1965 bis 1979
- L. weiblich, geboren 1955 bis 1964
- M. weiblich, geboren 1954 und früher

Die Wählerin oder der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.  
In repräsentativen Briefwahlbezirken werden mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Europawahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

### Bekanntmachung

#### über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl  zum Europäischen Parlament  
 des Kreistages  
 der Gemeindevertretung  
 der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters  
 der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

am Datum  
9. Juni 2024

in der Gemeinde Name der Gemeinde  
Hansestadt Stralsund

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde:

Hansestadt Stralsund

– wird in der Zeit Datum  
20. Mai 2024 bis Datum  
24. Mai 2024 – während der allgemeinen Öffnungszeiten  
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Ort der Einsichtnahme  
Stralsund, Ordnungsamt Schillstr. 5 - 7, Zimmer 308 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.



**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 

Datum <b>24. Mai 2024</b> <small>(16. Tag vor der Wahl)</small>
---

 bis 

<b>12:00</b>
--------------

 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.  
**Hansestadt Stralsund**  
**Der Oberbürgermeister**  
**Ordnungsamt, Schillstr. 5 - 7**  
**18439 Stralsund**  
  
**im Dachgeschoss, Zimmer 308**

unter Angabe der Gründe bei der Europawahl Einspruch einlegen bzw. bei Kommunalwahlen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch bzw. Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum <b>18. Mai 2024</b> <small>(22. Tag vor der Wahl)</small>
---

 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.

4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises**

Name  
**Vorpommern-Rügen**

**oder durch Briefwahl** teilnehmen.

4.2 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl

- der Gemeindevertretung/des Kreistages in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs**,
- des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde**,
- der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises**

**oder durch Briefwahl** teilnehmen.



5. Wahlscheine zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.
- 5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:
- a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
    - einen **amtlichen Stimmzettel** (für die Europawahl)
    - einen **amtlichen blauen Stimmzettelumschlag** und
    - einen **amtlichen roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
    - ein **Merkblatt für die Briefwahl**.
  - b) für die Kommunalwahlen
    - einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
    - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
    - einen **amtlichen gelben und/oder grünen Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.
- 5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach
    - § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
    - § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
    - § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

bis zum	21. Tag vor der Wahl <b>19. Mai 2024 bei der Europawahl</b>	oder
bis zum	23. Tag vor der Wahl <b>17. Mai 2024 bei den Kommunalwahlen</b>	

bei der Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum	16. Tag vor der Wahl <b>24. Mai 2024</b>
---------	---

versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl/den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach
  - § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
  - § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
  - § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

**oder**

bei der Europawahl der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

  - § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
  - § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

entstanden ist
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs-/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

Datum <b>7. Juni 2024</b> <small>(2. Tag vor der Wahl)</small>	<b>18:00 Uhr</b> , bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch)
--	---

beantragt werden.



Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

**Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Für die Kommunalwahlen ist dies darüber hinaus auch am Wahltag bis 15:00 Uhr noch möglich.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen für die Europawahl schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Wahlbriefe der Europawahl/der Kommunalwahlen werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Stralsund, 29.04.2024

Die Gemeindewahlbehörde im Auftrag
gez. Andrea Romberg



## 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche zwischen der Feldstraße und der Bahntrasse der DB Netz AG

### Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 18.04.2024 (Beschluss-Nr. 2024-VII-03-1342) wurde der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Planfassung vom Februar 2024 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der ca. 16,0 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtgebiet Tribseer, in den Stadtteilen Tribseer Vorstadt und Tribseer Wiesen und im Stadtgebiet Lüssower Berg, Stadtteil Am Umspannwerk. Er wird begrenzt:

- im Norden durch die Kleingartenanlage „Am Stellwerk“, Bahnanlagen der DB AG und die B 96/ Ortsumgehung,
- im Osten durch Bahnanlagen der DB AG,
- im Süden durch die Feldstraße und das Gelände der Straßenmeisterei des Straßenbauamtes Stralsund und
- im Westen durch die Kleingartenanlagen „Kupferteichwiesen“, „Süd“ und „Am Stellwerk“ sowie Grün- und Brachflächen an der Feldstraße.

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 01.10.2020 (Beschluss-Nr. 2020-VII-06-0345) wurde das Planverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Möbelmärkte südlich der Werftstraße“ eingeleitet mit dem Ziel der Ansiedlung der Möbelfachmärkte XXXLutz und Mömax mit gesamt 28.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Im Zuge der weiteren Projekt Konkretisierung erfolgte aus verkehrlichen, städtebaulichen und stadtgestalterischen Gründen der Standortwechsel auf das Areal südlich der B 96 zwischen Feldstraße und Gleisanlagen der DB AG. Der Bürgerschaftsbeschluss vom 18.11.2021 (Beschluss-Nr. 2021-VII-09-0706) zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Möbelmärkte zwischen der Feldstraße und der Bundesstraße B 96“ bestätigte den neuen Vorhabenstandort und leitete das 24. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (FNP) ein.

Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplans werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB für den zeitgleich in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Möbelmärkte zwischen der Feldstraße und der Bundesstraße B 96“ geschaffen.

Auch für eine langjährige Gewerbebrache nördlich der B 96 und die östlich angrenzenden ehemaligen Bahnanlagen mit drei unter Denkmalschutz stehenden Lokschuppen soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung vorbereitet werden. Deshalb sind diese Flächen in das Änderungsgebiet einbezogen. Nach der erfolgten Freistellung der ehemaligen Bahnflächen von den Bahnbetriebszwecken nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ist für diese Flächen jetzt die geplante Bodennutzung im Flächennutzungsplan darzustellen.

Im Änderungsgebiet zeigt der Planentwurf das Lokschuppenareal als Sonderbaufläche 1 für Kultur, Sport, Freizeit und öffentliche Nutzungen, den Standort der Möbelmärkte als Sonderbaufläche 3 für großflächigen Einzelhandel (nicht Zentren relevant), Möbelmärkte sowie die Gewerbebrache und die vormaligen Bahnflächen nördlich der Lokschuppen als Grünflächen. Das Ausziehgleis der Reisezugabstellanlage wird nachrichtlich als Bahnanlage dargestellt.

Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans in der Planfassung vom Februar 2024 wird in der Zeit vom 16.05. bis 19.06.2024 im Internet veröffentlicht durch Einstellen der Planunterlagen im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Uebersicht/Details?type=fplan&id=bb3ef5dc-f099-11ed-8ab4-0ffb0dc5ee8f> und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung).

Neben dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung können auch die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Planunterlagen und die wesentlichen umweltbezogenen Informationen im Amt für Planung und Bau zur Einsichtnahme ausgehängt.

**Veröffentlichungsfrist: vom 16. Mai bis 19. Juni 2024**

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8 – 16 Uhr
Dienstag	8 – 17 Uhr
Freitag	8 – 13 Uhr

**Ort:** Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege,  
Badenstraße 17, 2. Obergeschoss

Ein barrierefreier Zugang zum Ort der Auslegung ist über den Aufzug während der o. g. Zeiten gewährleistet.



Zur Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, die eingesehen werden können:

- A) **Umweltbericht** nach § 2 Abs. 4 BauGB als Teil der Planbegründung mit
- einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung,
  - einer Darstellung der Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen,
  - einer Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes bezogen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe,
  - Aussagen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung,
  - Aussagen zu Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten, zur verwendeten Methodik und zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).
- B) Umweltbezogene Untersuchungen
- **Faunistische Kartierungen** zum Neubau der Abstellanlage Stralsund, ehemaliger Güterbahnhof Stralsund, Vorpommern-Rügen (Mecklenburg-Vorpommern). Im Auftrag der DB Fernverkehr AG Berlin, 2017.
  - **Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan** Hauptbahnhof Stralsund, Abstellanlage WSR Stralsund. Unterlage 14.1. Im Auftrag der DB Fernverkehr AG Berlin, 2018.
  - **Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 "Möbelmärkte zwischen der Feldstraße und der Bundesstraße B 96" der Hansestadt Stralsund einschließlich Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien. Arbeitsstand 29.10.2022.
- C) Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:
- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**, 26.05.2023, zu den Zielstellungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und zu Altlastenvorkommen mit Verweis auf die Ausführungen in der Stellungnahme zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 23.
  - **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**, 26.05.2023, zu Altlastenvorkommen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 23.
  - **Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern**, 09.06.2023, zu Bodendenkmalen.
  - **Landkreis Vorpommern-Rügen**, 13.06.2023, FG Bodenschutz zu Altlasten, FG Naturschutz zum Artenschutz, insbesondere zu Vorkommen der Zauneidechse und umgesetzten Artenschutzmaßnahmen im Änderungsbereich, zum Biotopschutz und zum Landschaftsplan.
  - **Landkreis Vorpommern-Rügen**, 27.06.2023, FG Wasserwirtschaft zum Grundwasserkörper WP\_KO\_4\_16 nach WRRL, zum nach WRRL berichtspflichtigen Hohen Graben (NVPK-0800) und zur Niederschlagswasserbeseitigung/ Erforderlichkeit eines Entwässerungskonzepts.
  - **Forstamt Schuenhagen**, 12.06.2023, Zustimmung aus forstrechtlicher Sicht und Verweis auf westlich gelegene Waldfläche.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 24. Flächennutzungsplan-Änderung abgegeben werden per E-Mail an [stadtplanung@stralsund.de](mailto:stadtplanung@stralsund.de) sowie über den Link: [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung). Stellungnahmen können auch schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht oder schriftlich an das Amt für Planung und Bau (Abt. Planung und Denkmalpflege, Postfach 2145, 18408 Stralsund) abgegeben werden.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten (Dienstag 8 - 12 und 13 - 17 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 13 - 16 Uhr) oder nach Terminvereinbarung gegeben.

Terminvereinbarung kann per E-Mail an [stadtplanung@stralsund.de](mailto:stadtplanung@stralsund.de) oder telefonisch unter 03831 252 624 erfolgen.

Die für die Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt für Planung und Bau in der Abt. Planung und Denkmalpflege eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4a Abs. 5 BauGB).

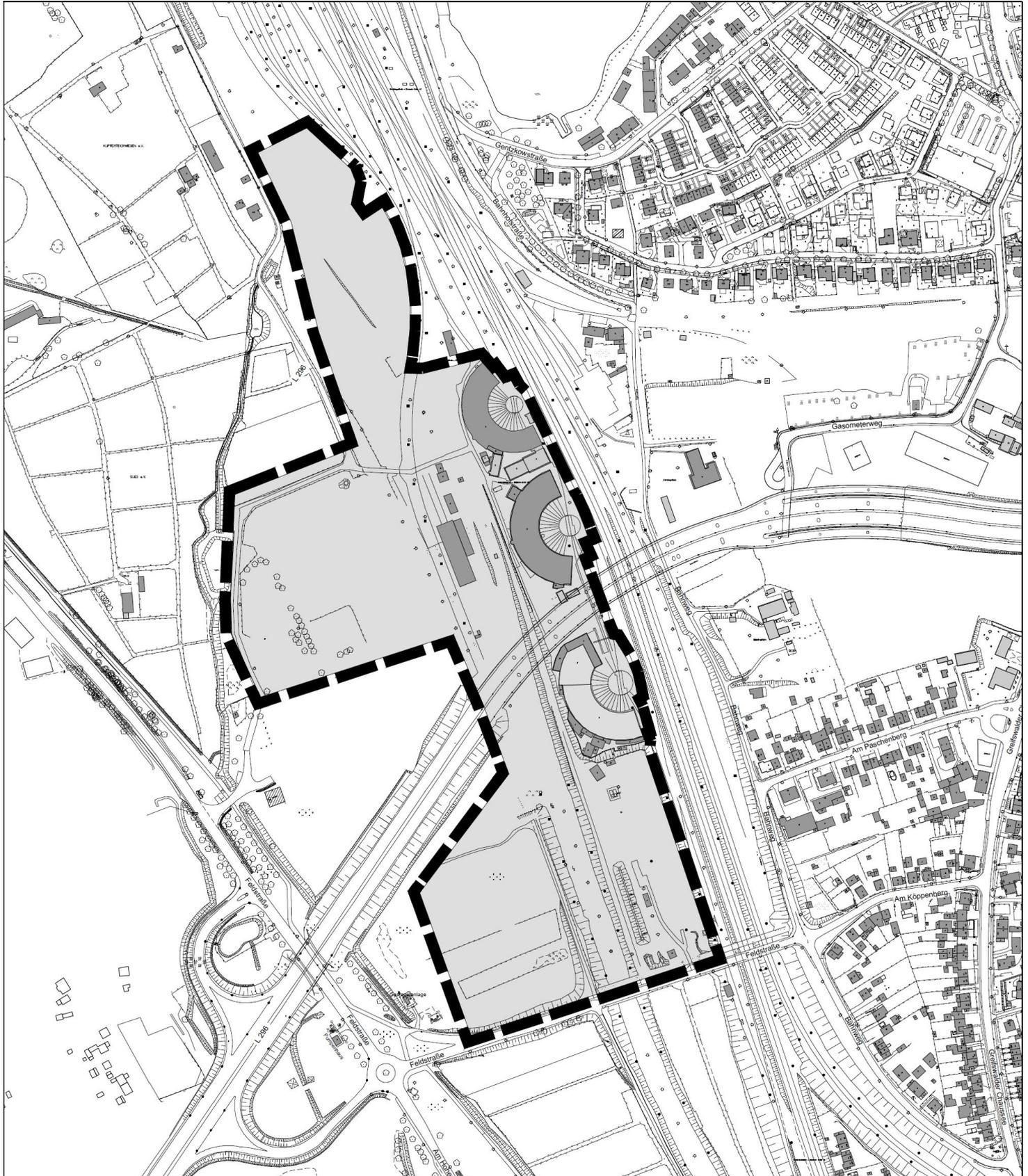
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stralsund, den 23. April 2024

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith  
Leiter des Amtes für Planung und Bau



**Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche zwischen der Feldstraße und der Bahntrasse der DB Netz AG**





## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 der Hansestadt Stralsund „Industriegebiet Stralsund/Lüdershagen“

### Einleitung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in der Sitzung am 18.04.2024 (Beschluss-Nr.: 2024-VII-03-1343) Folgendes beschlossen:

1. Für den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 3.1 „Industriegebiet Stralsund/Lüdershagen“ wird ein 2. Änderungsverfahren gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet.
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 befindet sich im Stadtgebiet Lüssower Berg, Stadtteil Am Umspannwerk und umfasst folgende Flurstücke bzw. Anteile folgender Flurstücke: 44/2, 44/3, 44/9, 45/2, 45/6 der Flur 43, Gemarkung Stralsund. Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 0,6 ha wird begrenzt im Norden durch die Straße Am Umspannwerk, im Osten und Südosten durch die Straße Voigdehäger Weg und im Westen und Südwesten durch Bahnanlagen.
3. Ziel der Planung ist es, im Rahmen des geplanten HyPerformer-Projektes (Aufbau der regionalen Wasserstoffwirtschaft) eine Wasserstoff-Tankstelle im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3.1 unterzubringen, um somit einen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten.
4. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.1 „Industriegebiet Stralsund/Lüdershagen“ erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden. Durch die Änderung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben neu begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Bst. b BauGB genannten Schutzgüter sind nicht gegeben. Bei der Planung werden auch keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sein. Damit kann das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommen.
5. Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.1 „Industriegebiet Stralsund/Lüdershagen“ in der vorliegenden Fassung vom März 2024, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 in der Planfassung vom März 2024 wird in der Zeit vom 16.05. bis 19.06.2024 im Internet veröffentlicht durch Einstellen der Planunterlagen im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/uebersicht/details?type=bplan&id=e284a488-d55f-11ee-90fc-bf2b75b002da> und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung). Neben dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 kann auch die Begründung eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Planunterlagen im Amt für Planung und Bau zur Einsichtnahme ausgehängt.

**Aushangzeit: vom 16.05. bis 19.06.2024**

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8 – 16 Uhr
Dienstag	8 – 17 Uhr
Freitag	8 – 13 Uhr

**Ort:** Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege,  
Badenstraße 17, 2. Obergeschoss

Ein barrierefreier Zugang zum Raum der Auslegung ist über den Aufzug während der o. g. Zeiten gewährleistet.

Im o. g. Zeitraum können Stellungnahmen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 abgegeben werden. Diese sollen per E-Mail an [stadtplanung@stralsund.de](mailto:stadtplanung@stralsund.de) sowie über den Link: [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung) abgegeben werden. Sie können aber auch auf anderem Wege, insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht oder schriftlich an das Amt für Planung und Bau (Abt. Planung und Denkmalpflege, Postfach 2145, 18408 Stralsund) übermittelt werden.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten (Dienstag 8 - 12 und 13 - 17 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 13 - 16 Uhr) oder nach Terminvereinbarung gegeben.

Die Terminvereinbarung kann per E-Mail an [stadtplanung@stralsund.de](mailto:stadtplanung@stralsund.de) oder telefonisch unter 03831 252641 erfolgen.

Die für die Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt für Planung und Bau in der Abt. Planung und Denkmalpflege eingesehen werden.

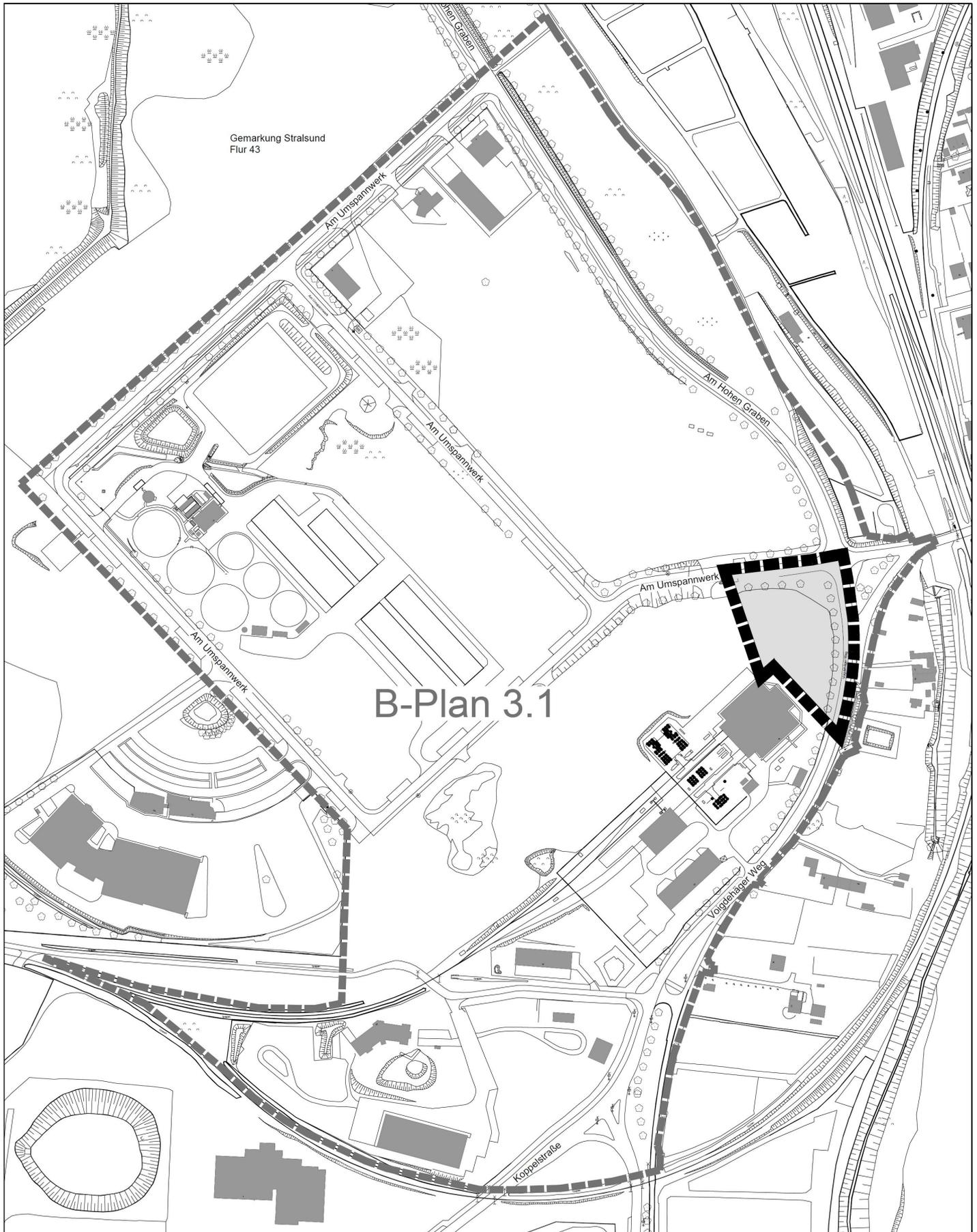
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4a Abs. 5 BauGB).

Stralsund, den 3. Mai. 2024

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith  
Leiter des Amtes für Planung und Bau



**Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 der Hansestadt Stralsund  
„Industriegebiet Stralsund/Lüdershagen“**





## Einwohnerzahlen März 2024

Einwohnerbestand	Anzahl Personen zum Stichtag
	31.03.2024
<u>Einwohner insgesamt</u>	59 788
Männlich	28 971
Weiblich	30 817
<u>Einwohner nach Altersgruppen</u>	
unter 15 Jahre	7 207
15 bis unter 65 Jahre	36 148
65 Jahre und älter	16 433
<u>Einwohner in Stadtgebieten</u>	
Altstadt	6 245
Knieper	24 676
Tribseer	10 434
Franken	6 770
Süd	4 641
Lüssower Berg	249
Langendorfer Berg	323
Grünhufe	6 450
<u>Einwohner nach Staatsangehörigkeit</u>	
Deutsch	54 297
Nicht Deutsch	5 491

Einwohnerbewegung	Summe Personen im Zeitraum
	01.01. bis 31.03.2024
Geburten	83
Sterbefälle	266
Zuzüge	801
Fortzüge	547
Umzüge innerhalb der Stadt	854

**Hinweise:**

Die Angaben stammen aus dem Einwohnermelderegister der Hansestadt Stralsund. Nachträgliche An-/Abmeldungen können zu Abweichungen führen. Alle Angaben sind vorläufig. Sie können von den amtlichen Einwohnerzahlen abweichen. Amtliche Einwohnerzahlen stehen nach einer Wartezeit von 6 Monaten zur Verfügung.

Weitere Informationen unter [www.stralsund.de/buerger/rathaus/statistik](http://www.stralsund.de/buerger/rathaus/statistik)



# Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund

## Informationen zu den Wahlen am 09.06.2024

### Wahlberechtigung

Wahlberechtigt für die Kreistags- und die Bürgerschaftswahl sind deutsche Staatsangehörige und EU-Bürger, die 16 Jahre alt sind und seit dem 37. Tag vor der Wahl den Hauptwohnsitz in Stralsund haben.

Wahlberechtigt für die Europaparlamentswahl sind deutsche Staatsangehörige und EU-Bürger, die 16 Jahre alt sind und den Hauptwohnsitz seit drei Monaten vor der Wahl in Deutschland bzw. seit dem 42. Tag vor der Wahl in Stralsund haben.

EU-Bürger müssen für die Teilnahme an der Europawahl einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen, wenn sie nicht bereits zur Europawahl 2019 im Wählerverzeichnis eingetragen waren.

## Europa-, Kreistags- und Kommunalwahl 2024



[www.stralsund.de/wahlen2024](http://www.stralsund.de/wahlen2024)

### Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Wahlbenachrichtigungen wurden als Brief verschickt – die Benachrichtigung enthält die Informationen über den Wahlbezirk und den Wahlraum.

Wer bis zum 18. Mai 2024 keine Benachrichtigung erhalten hat, aber wahlberechtigt ist, kann sich im Wahlbüro Tel. 03831 252 444 melden. Die Benachrichtigung sollte am Wahltag in den Wahlraum mitgebracht werden.

Die Teilnahme an den Wahlen ist für Wahlberechtigte auch ohne Benachrichtigung möglich, in diesem Fall ist ein Ausweisdokument im Wahlraum vorlegen.

### Wahlbezirke/Wahlräume

Stralsund ist in 31 Wahlbezirke eingeteilt, der Großteil der Wahlräume ist barrierefrei erreichbar (rollstuhlgerecht).

Zwei Wahlräume in der Karsten-Sarnow-Schule (Wahlbezirke 13 und 14) sind nicht barrierefrei.

### Stimmabgabe

- EU-Wahl: eine Stimme
- Kreistagswahl und Bürgerschaftswahl – jeweils drei Stimmen, diese können auf verschiedene Personen oder Wahlvorschläge aufgeteilt werden

### Briefwahl

Das Briefwahlbüro ist in der Woche ab dem 13. Mai 2024 im Ordnungsamt, Schillstraße 5 - 7, geöffnet. Dort werden die Anträge zur Briefwahl bearbeitet und die Wahlunterlagen für den Versand zu den Wahlberechtigten vorbereitet. Anträge auf Briefwahlunterlagen müssen nicht begründet werden und können online über das Serviceportal [OpenR@thaus](mailto:OpenR@thaus), mit dem Antragsformular auf der Wahlbenachrichtigung oder formlos schriftlich gestellt werden. Die telefonische Beantragung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Die Briefwahlunterlagen können bis Freitag, 7. Juni 2024 bis 18:00 Uhr beantragt werden. Die Zustellung der beantragten Briefwahlunterlagen erfolgt in der Woche ab dem 13. Mai 2024. Am Wahltag müssen die Wahlbriefe bei der Hansestadt Stralsund spätestens eingegangen sein. Der Einwurf in den Briefkasten in der Mühlenstraße 4 ist bis 18:00 Uhr möglich.

Die Briefwahlunterlagen können außerdem entgeltfrei an die Hansestadt Stralsund zurückgeschickt werden.

Im Briefwahlbüro können die Briefwahlunterlagen auch persönlich abgeholt werden. Dies jedoch ist ausschließlich nach Terminvereinbarung möglich. Die Termine können online über das Serviceportal [OpenR@thaus](mailto:OpenR@thaus) oder telefonisch unter 03831 252 444 reserviert werden.

Alles zur Wahl in Stralsund: [www.stralsund.de/Wahlen2024](http://www.stralsund.de/Wahlen2024)

und hier:

Wahlbüro der Hansestadt Stralsund

Tel. 03831 252 450

E-Mail: [wahlen@stralsund.de](mailto:wahlen@stralsund.de)

## Impressum

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

### Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5 - 7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.